

Allgemeine Einkaufsbedingungen der COMET AG

Diese Bedingungen sind im Internet auf der Homepage abrufbar.

1 AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG, VERBINDLICHKEIT

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für jeden Vertrag („Vertrag“) zwischen der COMET AG („COMET“) und ihrem jeweiligen Lieferanten („Lieferant“) über den Einkauf von Waren und Dienstleistungen („Leistung“ oder „Leistungen“), soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde. Insbesondere abweichende Bestimmungen im Global Supplier Agreement oder in einer Bestellung gehen den Bestimmungen dieser AEB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind wegbedungen.

1.2 Der Lieferant akzeptiert diese AEB durch Abgabe eines Angebotes oder durch Annahme einer Bestellung resp. Bestätigung eines Auftrags von COMET.

1.3 In allen Schriftstücken einschliesslich Rechnungen sind Bestell-Nummer, Zeichen und Datum des Vertrags von COMET anzugeben.

2 Angebot

2.1 Angebote sind für COMET in jedem Fall unverbindlich und kostenlos, auch wenn sie auf Anfrage hin unterbreitet worden sind. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit, Dauer, Eingabefrist und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 90 Tage gebunden.

3 Bestellung

3.1 Bestellungen und Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie von COMET oder einer im Auftrag von COMET handelnden Unternehmung schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch bei elektronischen Bestellungen. Der Lieferant hat sich von im Auftrag von COMET handelnden Unternehmen eine Vollmacht von COMET vorlegen zu lassen.

3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. COMET behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb der auf der Bestellung angegebenen Frist eingeht.

3.3 Weicht der Lieferant in seinem Bestätigungsschreiben von der Bestellung ab, ist er verpflichtet, COMET unverzüglich darauf hinzuweisen. Stimmt COMET diesen Abweichungen nicht ausdrücklich und schriftlich zu, so ist unverändert die Bestellung von COMET massgebend.

3.4 COMET hat jederzeit das Recht, Änderungen der Leistung bzw. des Leistungsumfangs des Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat COMET schriftlich auf die Konsequenzen hinzuweisen (Kosten, Termine, Qualität, Sicherheit, etc). Die Ausführung der Änderung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der COMET.

4 Untervergabe

4.1 Beabsichtigt der Lieferant, Teile der Leistung von Dritten ausführen zu lassen, so ist für jeden einzelnen Fall vorab rechtzeitig das schriftliche Einverständnis von COMET einzuholen. Die vorgesehenen Unterlieferanten sind COMET namentlich zu erwähnen. Erwirtschaftet der Lieferant mit einer Untervergabe vorteilhafte Konditionen, so ist der Lieferanten verpflichtet dies COMET vorzulegen. COMET hält sich das Recht vor die vorteilhaften Konditionen ohne oder mit Einschränkungen nach gegenseitigem Einvernehmen für sich zu beanspruchen.

4.2 Der Lieferant hat auf Verlangen von COMET nachzuweisen, dass er die Leistung des Unterlieferanten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten bestellt worden sind. Andernfalls ist COMET berechtigt, die entsprechenden Zahlungen an den Lieferanten zurückzuhalten.

4.3 Für die Leistungen von Unterlieferanten gelten diese AEB wie für den Lieferanten. Die Verantwortung des Lieferanten für die gesamte Leistung wird von der Untervergabe nicht berührt. Der Lieferant haftet für die von Unterlieferanten bezogenen Teilleistungen wie für eigene Leistungen.

5 Abnahme

5.1 Für Leistungen, bei denen COMET gemäss Bestellung eine Abnahme vornimmt, gilt die Leistung des Lieferanten als abgenommen, wenn COMET gemäss Ziff. 5.2 schriftlich erklärt, die Leistungen seien vertragskonform erbracht worden. Dazu gehören in jedem

Falle auch die Dokumentationsunterlagen und vereinbarte Prüfprotokolle.

5.2 Die Abnahme erfolgt nach den Angaben/Spezifikationen von COMET und wird mit einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

6 Dokumente, Atteste, Zertifikate

6.1 Nach den Anforderungen von COMET ist eine Dokumentation mit den benötigten Unterhalts- und Betriebsvorschriften, Attesten, Zertifikaten sowie allfälligen weiteren, für den vertragsgemässen Gebrauch erforderlichen Unterlagen zu erstellen und COMET spätestens bei Abnahme auszuhändigen.

6.2 Diese Dokumentation ist Teil der Leistung des Lieferanten und damit Voraussetzung für die Bezahlung durch COMET. Es können dafür keine Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.

7 Preise

7.1 Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis ohne Mehrwertsteuer und schliesst sämtliche Nebenleistungen mit ein. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

7.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist nach erfolgter Bestellung kein Teuerungsausgleich zu leisten.

7.3 Zusatzkosten werden nur nach vorgängiger schriftlicher Absprache und entsprechendem Zusatzauftrag durch COMET oder einer im Auftrag von COMET handelnden Unternehmung akzeptiert. Anträge auf Zusatzkosten bedürfen einer transparenten, nachvollziehbaren und begründeten Detailierung und Kostenaufstellung.

7.4 Auf Wunsch der COMET wird der Lieferant eine entsprechende Kostenaufstellung zur Verfügung stellen, welche mindestens die Materialkosten, die Fertigungskosten, Zuschläge als auch Einmalkosten ausweist. Dies gilt insbesondere bei individuellen Fertigungen.

8 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch nach der erklärten

Abnahme bzw. nach Qualitätskontrolle der Leistung gemäss Ziff. 5.

9 Leistungserbringung und Verzögerungsfolgen

9.1 Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Lieferant ohne Weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen kommt der Lieferant nach Mahnung durch COMET unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist in Verzug.

9.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Leistung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verspätung schriftlich mitzuteilen.

9.3 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er für jede Woche Verspätung seit dem Eintritt des Verzuges eine Zahlung von 1%, insgesamt aber nicht mehr als 10% des Wertes der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Zahlung vom Preis der gesamten von ihm zu erbringenden Leistungseinheit, deren Inbetriebnahme bzw. Weiterverarbeitung durch die Verspätung der Teillieferung beeinträchtigt wird. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Der Verzugszins wird von COMET grundsätzlich mit der Zahlung an den Lieferanten verrechnet und von dessen Rechnung in Abzug gebracht.

10 Verpackung, Versand

10.1 Verpackung, Konservierung und Kennzeichnung der Liefergegenstände wird der Lieferant nach der vertraglichen Spezifikation und ansonsten nach den geltenden Industriestandards und Rechtsvorschriften vornehmen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass Holzverpackungen jedweder Art sowie für Verpackung oder Transport verwendete Holzpaletten den Anforderungen der jeweils geltenden internationalen Standards über phytosanitäre Massnahmen (International Standards for Phytosanitary Measures Nr. 15) entsprechen. Falls der Transport eine besondere Sorgfalt bei Verpackung und Transportmethode verlangt, ist COMET darauf aufmerksam zu machen. Alle Lieferungsbestandteile sind eindeutig und haltbar/dauerhaft zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Pos.-Nr., Produktbezeichnung).

10.2 Ohne gegenseitige Vereinbarung gelten die INCOTERMS 2010.

11 Gefahrenübergang, Versicherung

11.1 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit dem Eigentumsübergang der Lieferung, d.h. bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, auf COMET über.

11.2 Ist der Lieferant zu Werk-, Arbeits- oder Auftragsleistungen verpflichtet, so gehen Nutzen und Gefahr mit Abnahme gemäss Ziff. 5 auf die COMET über.

11.3 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

12 Gewährleistung

12.1 Der Lieferant garantiert in Kenntnis des Verwendungszwecks seiner Leistungen, dass die Leistungen die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweisen und zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen sowie die Leistungserbringung fachmännisch unter Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmassnahmen durchgeführt wird. Gehören Atteste, Prüfungsberichte und ähnliche Dokumente zum vereinbarten Leistungsumfang, so gelten die darin gemachten Angaben als zugesichert.

12.2 Sind für die Leistungserfüllung behördliche Bewilligungen erforderlich, so hat der Lieferant ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung diese auf eigene Kosten einzuholen resp. sicherzustellen. Er haftet auch dafür, dass die Leistungserbringung den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Arbeitssicherheit und den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht.

12.3 COMET ist von der unverzüglichen Prüfungs- und Rügepflicht nach Art. 201 OR entbunden. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge, und COMET kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

12.5 Zeigen sich Mängel oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so ist COMET nach freiem Ermessen berechtigt, Mangelbehebung oder Lieferung mangelfreien Ersatzes zu verlangen, eine Preisminderung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Lieferant mit der Mangelbehebung säumig oder liegt ein dringender Fall vor, so kann COMET auf Kosten und Risiko des Lieferanten Mängel selbst beheben bzw. beheben lassen. Allfällige Schadenersatzansprüche sind vorbehalten.

12.6 COMET ist insbesondere berechtigt, in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und auf Erfüllung zu verzichten:

- wenn der Lieferant bezüglich der Leistung oder der Garantearbeiten in Verzug ist und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist;
- wenn sich schon vor der Fälligkeit zeigt, dass die Leistung ohne Verschulden von COMET nicht termingerecht erbracht wird und der Lieferant nicht innert angemessener Frist die Voraussetzungen für eine termingerechte Leistung schafft;
- wenn sich schon vor der Fälligkeit zeigt, dass der Gegenstand der Leistung ohne Verschulden der COMET nicht zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch tauglich sein wird oder vertraglich festgelegte Eigenschaften nicht aufweisen wird und der Lieferant nicht innert angemessener Frist Abhilfe schafft;
- wenn der Lieferant oder ein Unterlieferant zahlungsunfähig ist, ihm der Konkurs angedroht wurde oder der Konkurs, ein Nachlassverfahren oder ein ausländisches Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde;
- wenn der Lieferant die Bestimmungen in Ziff. 16 zu Compliance und Business Ethics und in Ziff. 17 zur Geheimhaltung verletzt.

13 Haftung

13.1 Der Lieferant haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die infolge Mangelhaftigkeit der Leistungen entstanden sind. Er haftet für jedes Verschulden und auch für Handlungen seiner Hilfspersonen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weiterer zur Vertragserfüllung beigezogener Dritter. Der Lieferant haftet ausserdem für den Verlust von oder Schäden an Beistellungen (Ziff. 14.4).

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherungsdeckung für von ihm oder seinen Mitarbeitenden, Subunternehmern, Unterlieferanten sowie weiteren zur

Vertragserfüllung beigezogenen Dritten verursachten Personen- und Sachschäden zu unterhalten.

13.3 Der Lieferant stellt COMET von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält COMET vollumfänglich schadlos. COMET ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber COMET substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

14 Immaterialgüterrechte und Beistellung von Material

14.1 Alle vorbestehenden Immaterialgüterrechte (u.a. auch Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw.), verbleiben bei COMET resp. Beim Lieferanten. Der Lieferant darf die ihm von COMET ausgehändigten Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COMET ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind alle überlassenen Unterlagen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

14.2 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere an den vom Lieferanten ausschliesslich für COMET hergestellten Werken, Konzepten, Dokumentationen, etc. gehören ohne andere vertragliche Vereinbarung COMET. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsbezüglich.

14.3 Der Lieferant garantiert, dass seine Leistungen sowie die Verwendung seiner Leistungen durch COMET keine Patente oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Sollte trotzdem eine Verletzung solcher Rechte vorliegen, ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von COMET entweder die Leistung so zu ändern, dass sie von COMET ohne Verletzung von Rechten Dritter vertragsgemäss genutzt werden kann, oder COMET von allen möglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

14.4 Von COMET dem Lieferanten beigestelltes Material bleibt

uneingeschränktes Eigentum der COMET. Der Lieferant ist verpflichtet solche Beistellungen mit der Sorgfalt wie für sein eigenes Eigentum zu behandeln und alle zumutbaren Sicherungsmassnahmen gegen Untergang, Verschlechterung oder Beschädigung vorzunehmen. Beistellungen dürfen nur für Leistungen für die COMET verwendet werden. Beistellungen sind getrennt zu lagern und als Eigentum der COMET zu kennzeichnen.

15 Bewilligungen und exportbestimmungen

15.1 Der Lieferant informiert sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen und teilt COMET unverzüglich mit, wenn die Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt COMET auf Verlangen hierfür alle relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

15.2 Der Lieferant trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen oder Lizenzen, die für die Leistung und ihren Verwendungszweck notwendig sind.

15.3 In jedem Fall wird der Lieferant dem Käufer auf der Packliste und (so weit anwendbar) der Zollrechnung folgende Informationen mitteilen: das Herkunftsland, die entsprechenden Exportklassifizierungsnummern einschliesslich der ECCN sowie die harmonisierten Zolltarifcodes für jeden Liefergegenstand. Die Informationen werden in einer Detailtiefe geliefert, die den Erfordernissen eventuell anwendbarer Handelsabkommen oder Zollabkommen entspricht.

16 Compliance und Business Ethics

16.1 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen, an das Verbot von Frauenhandel und die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation, an die Beschränkungen der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (EU-Richtlinie 2011/65/EU, RoHS-Richtlinien), an die Bestimmungen betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH) sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit und wird keine Konfliktrohstoffe verwenden.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen anzunehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

16.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterprioritäten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieser Bestimmung.

17 Geheimhaltung

17.1 Informationen, die COMET dem Lieferanten zur Leistungserfüllung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind alle überlassenen Unterlagen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten. Der Lieferant hat die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

17.2 Alle durch COMET abgegebenen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass diese Pflicht auch von seinen Hilfspersonen und beigezogenen Unterprioritäten sowie von allen weiteren zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten erfüllt wird. In besonderen Fällen wird eine zusätzliche, detaillierte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen.

18 Informations- und Aufklärungspflichten

18.1 COMET hat das Recht, jederzeit über den Stand der Leistungserfüllung informiert zu werden.

18.2 Der Lieferant hat COMET sämtliche Umstände, welche die Interessen der COMET gefährden, mitzuteilen.

18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, COMET über relevante Erfahrungen in Zusammenhang mit der Leistungserfüllung in Kenntnis zu setzen.

19 Teilnichtigkeit

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen oder der

einzelnen Verträge nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“).

20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Bern, Schweiz, unter Vorbehalt des einseitigen Rechts von COMET, den Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.